



## Utopie einer neuen normativen Ordnung

### Alternativen *im* Recht / Alternativen *zum* Recht

Wir möchten in dieser Tagung die Möglichkeiten eines neuen Rechts ausleuchten. Jede Alternative zur aktuellen rechtlichen Verfasstheit muss ihren Ausgangspunkt an einer Auseinandersetzung mit dem bestehenden Recht nehmen, gleichsam aus der rechtsimmanenten Kritik hervorgehen, möchte sie an diesem nicht eitel vorbeischreiten und es damit verfehlen. Zugleich aber muss eine Alternative zum Recht, möchte sie eine Revolution und nicht nur eine Reformation sein, die Existenz des Rechts grundsätzlich in Frage stellen können, die Immanenz des Rechts gleichsam transzendieren. Mit diesen zwei Herangehensweisen sind zwei Formen der Rechtskritik benannt: Alternativen *im* Recht und Alternativen *zum* Recht.

Alternativen *im* Recht heißt, dass im bestehenden Recht andere Weisen das Recht zu vollziehen erprobt und erdacht werden. Während in der Beschreibung als Alternativen *im* Recht eine Reform der institutionalisierten Rechtspraxis der liberalen Rechtsform in den Blick genommen wird, geht der Gedanke einer Alternative *zum* Recht weiter. Hier wird nämlich danach gefragt, wie es Formen der Praxis geben kann, die noch gar nicht institutionell etabliert sind und im Recht der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Fokus auf individuelle Eigentums- und Besitzrechte auch nicht etabliert werden *können*. Hieran wird klar, dass die Differenz von Revolution und Reform eine Spannung markiert, die sich in der Differenz von Alternativen *zum* Recht einerseits und Alternativen *im* Recht andererseits wiederholt und verschärft. Die Differenz von *Alternativen zum Recht* einerseits und *Alternativen im Recht* andererseits ist dabei selbst eine Differenz, die nur politisch im Recht selbst ausgehandelt werden kann.

Die Doppelfrage der Tagung, Alternativen *zum* und Alternativen *im* Recht wird sich in den jeweiligen Panels stets wiederholen. So bleibt es keinesfalls dem Theorie-Panel vorbehalten in gediegen-abstrakte Manier die Abschaffung des Rechts zu fordern, während sich die Praxis notgedrungen um Alternativen *im* Recht müht. Vielmehr wollen wir uns auf den jeweiligen Gegenstand der Reflexion einlassen und diesen stets neu dahingehend befragen, ob eine Alternative *zum* Recht oder *im* Recht möglich, nötig und oder wünschenswert ist – und dabei einen fruchtbaren Dialog zwischen Theorie und Praxis herstellen. Mögliche Themen wären: Welche Aufgabe kommt einer materialistischen Rechtskritik zu – darf sie „nur“ kritisieren oder muss sie immer auch zugleich Alternativen anbieten? Gibt es überhaupt „die“ Rechtsutopie? Welche grundsätzlichen Alternativen gibt es zum Institut der subjektiven Rechte? Welche Institutionalisierungsformen gibt es bereits in den einzelnen Rechtsgebieten?

Um neue Formen der Rechtskritik nicht nur theoretisch zu diskutieren, sondern auch praktisch zu erleben, soll es im Rahmen des Abendprogrammes auch ästhetisch-aktionistische Impulse geben.

Diese Fragen zu beleuchten, ist das Ziel der Tagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie vom 9.-11. März 2023 in Hamburg. Vortragsexposés von max. 500 Wörtern zu den genannten oder anderen Fragenkomplexen aus der Perspektive der Rechtsphilosophie sowie ihrer Nachbarwissenschaften, etwa der politischen Philosophie oder der Rechtssoziologie, können bis zum 31.12.2022 unter [utopien2023@proton.me](mailto:utopien2023@proton.me) eingereicht werden. Bei der Auswahl der Beiträge wird Geschlechterparität angestrebt. Zudem werden Personen vorrangig berücksichtigt, die erstmals auf einer JFR-Tagung vortragen. Die Beiträge werden in einem Tagungsband gemeinsam mit der vorangegangenen JFR-Herbsttagung als ARSP-Beiheft veröffentlicht werden.

Organisation: Daria Bayer, Sören Deister, Marcus Döller, Simon Kneip, Hannah Ofterdinger, Jan-Robert Schmidt